



Auflagen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs

(gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 10.05.2020)

1. Abstand halten

Während den gesamten Trainingseinheiten muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Ein direkter körperlicher Kontakt ist untersagt.

2. Gruppengröße

Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen (inklusive Aufsicht und Trainer). Bei großen Trainingsflächen max. 5 Personen pro 1.000m².

3. Sport- und Trainingsgeräte

Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

4. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten

Kontakte außerhalb der Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten. Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

5. Umkleiden und Sanitärräume

Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen. Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.

6. Toiletten

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen. Sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Verantwortliche Person und Dokumentation Teilnehmer

Für jede Trainingsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

8. Ausschluss vom Trainingsbetrieb

Von der Teilnahme am Trainingsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.